



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

489
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 8. Oktober 2012

Nummer 40

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

569. Umstufung von Teilstrecken der L 178 und L 119 im Gebiet der Stadt Euskirchen Seite 490

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

570. Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Düren – Bescheid – Seite 490
571. Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Herzogenrath Seite 491
572. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis – Neufassung – Seite 491
573. Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Thomas Kratz Seite 492
574. Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) Seite 493
575. Denkmalschutz
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Geschützstellung Lohmarer Wald Seite 495
576. Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kirchengemeinden St. Maurinus und Marien, Leverkusen zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath Seite 495

577. Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kirchengemeinden St. Maurinus und Marien, Leverkusen zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath Seite 495

578. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Martinus, Kerpen, St. Albanus und Leonhardus, Kerpen-Manheim im Dekanat Kerpen, Seelsorgebereich Kerpen-Südwest Seite 496

579. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sieg gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 497

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

580. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 498
581. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 498

E Sonstige Mitteilungen

582. Liquidation
h i e r : Angelsportgruppe Degussa Knapsack e.V. Seite 498
583. Literaturhinweis
Articus, Stephan u. Bernd Jürgen Schneider: Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Seite 498

Als Sonderbeilage:

Karte zur Neuordnung von Kirchengemeinden in Kerpen
Karten zur Umpfarrung von Kirchengemeinden in Leverkusen

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

569. Umstufung von Teilstrecken der L 178 und L 119 im Gebiet der Stadt Euskirchen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III A 1-11-14/290

21. September 2012

Im Gebiet der Stadt Euskirchen, Kreis Euskirchen, Re-
gierungsbezirk Köln haben sich durch den Neubau der
L 178 die Verkehrsbedeutung auf Teilstrecken der L 178
und L 119 geändert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. Septem-
ber 1995 werden die Teilstrecken der L 119

1. von Netzknoten (NK) 5306 076 O nach NK 5306 038 C
von Station 0,000
bis Station 1,229 (Länge: 1,229 km)

sowie die Teilstrecken der L 178

2. von NK 5306 039 O nach NK 5306 076 O
von Station 0,000
bis Station 0,227 (Länge: 0,227 km)

3. von NK 5306 076 O nach NK 5306 041 O
von Station 0,000
bis Station 0,374 (Länge: 0,374 km)

4. von NK 5306 041 C nach NK 5306 042 O
von Station 0,000
bis Station 1,572 (Länge: 1,572 km)
- (Gesamtlänge: 2,173 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2013

zur Gemeindestraße (Ziffer 1–4) gemäß § 3 Abs. 4 StrWG
in der Baulast der Stadt Euskirchen abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Mo-
nats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht
Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52064 Aachen erhoben
werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann
auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei
schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur
gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monats-
frist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schrift-
lich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt
werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Be-
vollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Ver-
schulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Christoph Querdel

ABl. Reg. K 2012, S. 490

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

570. Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Düren – Bescheid –

Bezirksregierung Köln
Az.: 22.1.22

Köln, den 8. Oktober 2012

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Schul-
schutzräume im Kreis Düren wird aufgehoben. Mit
der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbot
ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der
Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche des Bundes,
des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Kreises
Düren oder seiner Gemeinden auf Rückerstattung von
im Rahmen der Errichtung von Schulschutzräumen
gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder von
gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Ei-
gentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfa-
len oder dem Kreis Düren oder der Gemeinden im
Kreisgebiet Düren auf Kostenübernahme für Umnut-
zung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von
Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutz-
räume oder für den Ausbau und die Entsorgung von
Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schul-
schutzräumen bestehen.
4. Die vom Kreis Düren zu führende Liste von im Kreis
Düren gelegenen Schulschutzräumen hat bereits be-
kannte oder in Zukunft noch bekanntwerdende be-
troffene Objekte zu erfassen. Schulschutzräume im
Bereich von Fachhochschul- und Hochschuleinrich-
tungen oder im Bereich des Forschungszentrums
Jülich unterfallen ebenfalls dieser Entwidmungsrege-
lung.
 - 4.1. Die in der beiliegenden Liste (Anlage 1) bereits
benannten und beim Landrat des Kreises Düren
erfassten Schulschutzräume im Kreis Düren un-
terfallen dieser Entwidmungsregelung.
5. Soweit zukünftig noch Objekte im Kreis Düren
ermittelt werden, die ebenfalls der oder näher bezeich-
neten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuord-
nen sind, gelten für diese Objekte die gleichen
Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu
Nr. 1–4.1 bezeichnet. Die Objekte werden vom Kreis
Düren nach Bekanntwerden der Liste zu Nr. 4/4.1
dauerhaft hinzugefügt.

Anlage 1

Liste der mit dieser Allgemeinverfügung im Kreis
Düren entwidmeten Schulschutzräume nach Abstim-
mung mit dem Kreis Düren:

1. Gemeinde Langerwehe, Heinz-Emonds-Straße 2-4
- frühere Schule -
2. Gemeinde Langerwehe, Josef-Schwarz-Straße 16,
Schule
3. Gemeinde Langerwehe, Schule Jüngersdorf
4. Hürtgenwald-Vossenack, Oberdorf 16, Grundschule
5. Hürtgenwald-Kleinbau, August-Scholl-Straße 4
6. Düren, Haus der Stadt, Fritz-Erler-Straße

Begründung:

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt worden.

Die mit den mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenstände stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume im Kreis Düren ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzelentwidmungsverfahren von den dafür zuständigen und beauftragten Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden, bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, PLZ

52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dieses zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Gerhardt

ABl. Reg. K 2012, S. 490

571. Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Herzogenrath

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. Oktober/2. Oktober 2006 zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Herzogenrath über die Verwertung und Vermarktung von Papier und Pappe - (von mir genehmigt am 27. Oktober 2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 6. November 2006, Nr. 45/06) wurde durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und der Stadt Herzogenrath vom 17. Juli/30. Juli 2012 mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2013

wirksam.

Köln, den 28. September 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-301 B

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 491

572. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg -Kreis - Neufassung -

Präambel

Die Stadt Troisdorf ist als Große kreisangehörige Stadt nach § 1 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) zuständige Behörde, Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG) wahrzunehmen.

§1

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Rhein-Sieg-Kreis die aus der Zuständigkeitsregel des § 1 Abs.1 LBtG für die Stadt Troisdorf resultierenden Aufgaben nach dem BtG übernimmt und diese in eigener Verantwortung wahrnimmt.

§2

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis tritt für die Stadt Troisdorf in alle Rechte und Pflichten der Stadt Troisdorf ein, die sich aus den zwischen den nachfolgend aufgeführten Vereinen und der Stadt Troisdorf getroffenen Vereinbarungen ergeben:

1. AWO-Betreuungsverein, Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V., Frankfurter Straße 39, 53721 Siegburg; Vertrag vom 19. Dezember 1995
2. DW-Betreuungsverein, Diakonisches Werk, Georgstraße 10, 53721 Siegburg, Vertrag vom 19. Dezember 1995
3. SKF-Betreuungsverein, Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, Hopfengartenstraße 16, 53721 Siegburg, Vertrag vom 19. Dezember 1995
4. SKM-Betreuungsverein, Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V., Bahnhofstraße 27, 53721 Siegburg, Vertrag vom 19. Dezember 1995
5. Betreuungsverein im Rhein-Sieg-Kreis, Kasinostraße 2, 53840 Troisdorf; Vertrag vom 10. Oktober 1995 in der geänderten Fassung

(2) Änderungen der vorbenannten vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere die Änderung der Höhe der Zuschüsse, bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§3

(1) Die Stadt Troisdorf erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die von ihr mit den vorbenannten 5 Betreuungsvereinen vertraglich vereinbarten Zuschüsse von pauschal jährlich 511,29 € für jede in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf fallende Betreuung.

(2) Eine darüber hinausgehende Erstattung erfolgt in der Höhe, in der die Vereine die vertraglich vereinbarte Anhebung der Zuschüsse auf 613,55 € jährlich je Fall in zulässiger Weise geltend machen.

(3) Die Stadt Troisdorf erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis ab 1. Januar 2012 die durch die Aufgabenwahrnehmung anteilig entstehenden Personal- und Sachkosten in pauschalierter Form. Grundlage der Berechnung der pauschalisierten Personal- und Sachkostenerstattung ist das vom Rhein-Sieg-Kreis für Aufgaben nach dem BtG tatsächlich eingesetzte Personal. Für dieses Ist-Personal werden die Personal- und Sachkosten anhand der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt – ermittelten Durchschnittskosten für einen Büroarbeitsplatz mit Technikunterstützung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Der von der Stadt Troisdorf zu erstattende Anteil an diesem Pauschalbetrag bemisst sich nach dem Anteil an der Gesamtzahl der Verfahren Betreuungsgeschäftshilfe, der in den zurückliegenden fünf Jahren auf die Stadt Troisdorf durchschnittlich entfallen ist.

Die Höhe des nach diesem Verfahren für die Zeit ab 1. Januar 2012 zu zahlenden Erstattungsbetrages haben die Stadt Troisdorf und der Rhein-Sieg-Kreis einver-

nehmlich festgelegt. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird erstmals zum 31. Dezember 2016 überprüft und einvernehmlich für die Folgezeit neu festgelegt.

§4

Dieser Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.

§5

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2012, frühestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für den Rhein-Sieg-Kreis: Für die Stadt Troisdorf:

Siegburg, den 23. August 2012	Troisdorf, den 10. September 2012
gez. Kühn Landrat	gez. Jablonski Bürgermeister
gez. Allroggen Dezernent für Soziales und Gesundheit	gez. Dr. Kuhnert Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Neufassung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 17/öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 1. Februar/1. März 1996 über die Zusammenarbeit bei Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG) abgeschlossen worden.

Die Neufassung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Änderung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 26. September 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-148

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 491

573. Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Thomas Kratz

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/2412/224/12

Köln, den 25. September 2012

Mit sofortiger Wirkung habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gernot Seegers, Vor dem Voigtstraße 16, 53359 Rheinbach mit der Ab-

wicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Thomas Kratz, Ahrweg 27, 53129 Bonn beauftragt.

Im Auftrag
gez. H e y e r

ABl. Reg. K 2012, S. 492

574. Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.03.06(GwG/2012)

Köln, den 28. September 2012

Auf Grundlage der §§ 9 Absatz 4 Satz 3, 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 462) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Köln sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31. Dezember des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15 000,- € oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15 000,- € oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Bezirksregierung Köln bis spätestens 31. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unver-

züglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter www.bezreg-koeln.nrw.de abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Köln, Raum K 606, eingesehen werden.

Begründung:

Die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde macht hiermit von ihrer Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters bei Händlern hochwertiger Güter Gebrauch.

Der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Inpflichtnahme der Wirtschaft als einem für die Geldwäschebekämpfung notwendigen Akteur ist unabdingbar. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 9 Abs. 4 S. 5 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Aufgrund des § 9 Abs. 4 S. 3 GwG soll die zuständige Behörde für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG (gewerbliche Güterhändler) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nichtabschließende Aufzählung in § 9 Abs. 4 Satz 5 GwG). Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber weniger als 50 Prozent des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Das Erfordernis der mindestens einmaligen Annahme von Bargeld im Wert von 15 000,- € oder mehr im Wirtschaftsjahr soll sicherstellen, dass Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, von der Verpflichtung ausgenommen werden. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind mehrere zusammenhängende Barzahlungen, die den Gesamtbetrag von 15 000,- € erreichen, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Dies ist sachgerecht, um die

Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, das die genannten Kriterien erfüllt (auch Konzerntöchter), sind ein Geldwäschebeauftragter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, muss die Mitteilung über die Bestellung bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die nicht erforderliche Mitteilung eines Stellvertreters an die Aufsichtsbehörde entbindet die Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines solchen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1 genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG: Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt -Zentralstelle für Verdachtsmeldungen- und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag
gez.: T ö p p i g

ABl. Reg. K 2012, S. 493

575. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Geschützstellung Lohmarer Wald

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-86.02

Köln, den 27. September 2012

Ich habe die Stadt Lohmar veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt:
Bodendenkmal
Geschützstellung, V-I Feuerstellung von 1944/45
im Lohmarer Wald nahe Heide
Gemarkung Lohmar
Flur 7, Flurstück 2233 (früher 2224) – in Teilbereichen betroffen –
Stadt Lohmar

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Lohmar am 27. August 2012.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2012, S. 495

576. Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kirchengemeinden St. Maurinus und Marien Leverkusen zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Leverkusen-Alkenrath

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 30. November 2012
Az.: K 280–11

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien Leverkusen vom 2. August 2012 und Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Leverkusen-Alkenrath, vom 1. März 2012 wird hierdurch das südwestlich der wie folgt beschriebenen Grenzlinie liegende Teilgebiet der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, vollständig zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, umpfarrt.

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Das umzupfarrende Gebiet ist folgendermaßen beschrieben:

Vom Schnittpunkt der Achsen der Fixheider Straße mit der Bahnstrecke Köln-Wuppertal (Punkt A [2570911,4/5658230,8]) ausgehend, folgt die Grenze des umzupfarrenden Gebiets der Achse der Fixheider Straße nach Osten zum Punkt B [2571835,4/5658275,1] und durchläuft daraufhin in gerader Luftlinie die Punkte [2571848,5/5658266,8], [2571878,8/5658242,3], [2571919,4/5658200,7], [2571971,9/5658148,1], [2571999,1/5658160,6] sowie Punkt C [2572144,2/5657859,1], in dem die Achse des Kleinheider Weges erreicht wird.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Die in der Urkunde über eine seelsorgliche Überweisung des Stadtteils Fixheide vom 15. Oktober 1993 festgesetzte seelsorgliche Überweisung wird vollständig aufgehoben.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom
1. Januar 2013

in Kraft.

Köln, den 15. August 2012

gez. † Joachim Kardinal M e i s n e r
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30. November 2012 vollzogene Umpfarrung der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) St. Maurinus und Marien Leverkusen, zur Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Leverkusen-Alkenrath wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24. September 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 495

577. Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kirchengemeinden St. Maurinus und Marien Leverkusen zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Leverkusen-Alkenrath

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 30. November 2012
Az.: K 303–11

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen vom 2. August

2012 und Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, vom 1. März 2012 wird hierdurch das südwestlich der wie folgt beschriebenen Grenzlinie liegende Teilgebiet der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien Leverkusen, vollständig zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Leverkusen-Alkenrath, umgepfarrt.

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt. Das umzupfarrende Gebiet ist folgendermaßen beschrieben:

Vom Schnittpunkt der Achsen der Fixheider Straße mit der Bahnstrecke Köln-Wuppertal (Punkt A [2570911,4/5658230,8]) ausgehend, folgt die Grenze des umzupfarrenden Gebiets der Achse der Fixheider Straße nach Osten zum Punkt B [2571835,4/5658275,1] und durchläuft daraufhin in gerader Luftlinie die Punkte [2571848,5/5658266,8], [2571878,8/5658242,3], [2571919,4/5658200,7], [2571971,9/5658148,1], [2571999,1/5658160,6] sowie Punkt C [2572144,2/5657859,1], in dem die Achse des Kleinheider Weges erreicht wird.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Die in der Urkunde über eine seelsorgliche Überweisung des Stadtteils Fixheide vom 15. Oktober 1993 festgesetzte seelsorgliche Überweisung wird vollständig aufgehoben.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom

1. Januar 2013

in Kraft.

Köln, den 15. August 2012

gez. † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30. November 2012 vollzogene Umpfarrung der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) St. Maurinus und Marien Leverkusen, zur Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Leverkusen-Alkenrath wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24. September 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. R a a p

578. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Martinus Kerpen, St. Albanus und Leonhardus Kerpen-Manheim, im Dekanat Kerpen, Seelsorgebereich Kerpen-Südwest

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 30. November 2012
Az. 485-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinde St. Albanus und Leonhardus Kerpen-Manheim, und die Kirchengemeinde St. Martinus Kerpen zum 31. Dezember 2012 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinde übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Martinus Kerpen“ mit Sitz in Stiftsstraße 6, 50171 Kerpen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Martinus“ geweihte Kirche. Bis zum Abriss nach der Umsiedlung bleibt St. Albanus und Leonhardus weitere Kirche. Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Albanus und Leonhardus und St. Martinus werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Martinus in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:
s. Anlage

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Albanus und Leonhardus und die Kirchengemeinde St. Martinus erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Martinus, Kerpen lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2013

vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unwichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwalteten Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwalter der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2013

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Martinus, Kerpen.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2012.

Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den

16./17 März 2013.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2013

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Ludger Möers bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalterin wird mit Wirkung vom

1. Januar 2013

bis zur Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Marlene Mengels, Bachstraße 245, 50171 Kerpen, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez. † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30. November 2012 vollzogene Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Martinus, Kerpen, St. Albanus und Leonhardus, Kerpen-Manheim zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24. September 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 496

**579. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes der Sieg
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Sieg – von der Mündung in den Rhein bei km 0+000 bis km 75+509 (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) – im Bereich der Bundesstadt Bonn und der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Hennef, der Gemeinden Eitorf und Windeck im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Sieg liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Oktober 2012 bis Montag,
dem 29. Oktober 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Krimphoff, Telefon 02 21/1 47–46 76 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Oktober 2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Sieg wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 1. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Sieg

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 497

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

580. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070189927, 3071117216, 394208466, 3070601368.

Aachen, den 28. September 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 498

581. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222843082 (12843082) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 26. September 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 498

E Sonstige Mitteilungen

582. Liquidation h i e r : Angelsportgruppe Degussa Knapsack e. V.

Die „Angelsportgruppe Degussa Knapsack e. V.“ hat sich aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegenüber den Liquidatoren, Walter Kade, Keutenstraße 41, 50354 Hürth und Klaus Christeleit, Neuestraße 23, 50171 Kerpen, geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 498

583. Literaturhinweis

Articus, Stephan u. Bernd Jürgen Schneider: Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kommentar begr. von Jochen Dieckmann, 4., neu bearb. Aufl. Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag 2012, XVIII, 576 S. 84,90 €, ISBN 978–3–555–01553–8

Zahlreiche Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung NRW haben eine Neuauflage erforderlich gemacht. So ist u. a. 2011 die Stichwahl bei Bürgermeister- und Landratswahlen wiedereingeführt und das Abwahlverfahren für Bürgermeister und Landräte neu geregelt worden. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 sind zudem die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren gemäß § 26 GO reformiert worden.

ABl. Reg. K 2012, S. 498

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.